

dieſeitigen erhalten, ſo würde die Staatsregierung durch die ſtändiſche Zuſtimmung berechtigt geweſen ſein, die materiellen Beſtimmungen des Mandats von 1827, welche auf den vorliegenden Fall anwendbar ſcheinen, in Anwendung zu bringen, aber ohne ſtändiſche Erklärung kann ſie das nicht.

Abg. v. Thielau: Ich werde gegen das Deputationsgutachten und gegen die erſte Kammer ſtimmen. Ich werde mich gegen Beides erklären. Gegen die Anſicht der erſten Kammer um deſwillen, weil der Antrag, den ſie geſtellt hat, etwas Unbeſtimmtes enthält. Ich kann kein Hinderniß gegen den Uebertritt, als die geſetzlichen für alle Confeſſionen anerkennen. Dieſe Form muß beſtimmt ausgedrückt ſein, muß für jede Confeſſion dieſelbe ſein. Gegen das Deputationsgutachten ſtimme ich aus den Gründen, die der Herr Cultusminiſter angeführt hat, und zweitens, weil ich auf ſolche Beſtimmungen überhaupt nichts halte. Jemand, der ſich durch Verſprechungen, Drohungen und gar Herabſetzung ſeines Glaubens durch Anhänger einer andern Confeſſion zu dem Uebertritt verleiten läßt, der mag immer übertreten, an dem verliert keine Kirche etwas. Was ſind für Verſprechungen zu machen? Von Geld, oder Amt u. ſ. w. Die Neu-Katholiken haben keine Verſprechungen zu machen, ich wüßte wenigſtens nicht, welche; Drohungen können ſie auch nicht machen, und die thätliche oder wörtliche Herabſetzung irgend einer anerkannten Confeſſion wird von den gewöhnlichen Gerichten an und für ſich ſchon gerügt. Denn wenn Jemand beweist, daß ſeine Confeſſion herabgewürdigt worden iſt, ſo genügen die criminalrechtlichen Beſtimmungen vollſtändig. Ich halte es für beſſer, wenn gar keine Beſtimmung getroffen wird. Ich würde geſchwiegen haben, da ich gegen das Geſetz unter den getroffenen Modificationen ſtimmen muß, ich konnte mir aber doch nicht verſagen, meine Anſicht gerade über dieſen Punkt noch auszuſprechen.

Stellv. Abg. Ritter: Ich werde durchaus gegen den Antrag der erſten Kammer ſtimmen. Ich ſehe keinen Grund, warum dieſe verſchärfte Beſtimmung in's Geſetz aufgenommen werden ſoll. Im Gegentheil, das Geſetz von 1827 wurde gegeben, um die Proſelytenmacherei zu verhindern, die von der römisch-katholiſchen Kirche ausging. Nun ſollte ich meinen, daß wenn dieſe Beſtimmung ſeit zwanzig Jahren genügt haben müſſe gegen die Uebergriffe einer mit ſolchen Mitteln ausgerüſteten, einer ſo ſtarken Partei, ſo werde ſie wohl auch genügen gegen eine ſo ſchwache Partei, wie die Deuſch-Katholiken ſind. Ich werde daher für das Gutachten unſerer Deputation ſtimmen.

Abg. Henſel (aus Bernſtadt): Ich wollte nur das beſtätigen, worauf bereits der Abgeordnete D. Schaffrath aufmerkſam gemacht hat, daß man nämlich da, wo es galt, nicht zu Gunſten der Deuſch-Katholiken etwas zu beſtimmen, ſich von Seiten des Cultusminiſteriums auch auf das Mandat von 1827 und namentlich auf §. 10 deſſelben bezogen hat, wogegen ich

ſowohl, als der Abgeordnete D. Schaffrath noch verſchiedene Einwendungen vorbrachten. Jetzt aber wird die Unanwendbarkeit dieſes Mandats vom Herrn Cultusminiſter ſelbſt behauptet. Die Sache ſelbſt anlangend, ſo bleibt man in einem Widerſpruche, wenn die hohe Staatsregierung verlangt, daß gewiſſe Maaßregeln gegen das Proſelytenmachen der Deuſch-Katholiken getroffen werden, ſei es nun, daß der Vorſchlag der erſten Kammer angenommen, ſei es, daß die Beſtimmung des Mandats von 1827 adoptirt wird. Es ſteht das im Widerſpruch mit der von der Staatsregierung vorhin geäußerten Anſicht, daß die Deuſch-Katholiken noch römische Katholiken ſeien, denn dann braucht man die römisch-katholiſchen Glaubensgenossen vor dem Proſelytenmachen der Deuſch-Katholiken nicht zu ſchützen. Aus dieſem Widerſpruche wenigſtens wird man nicht herauskommen. Die Deputation hat nun zwar ſelbſt erklärt, daß hier irgend eine Vorkehrung getroffen werden möchte, weil die Verleitung zum Uebertritt von einer Religionspartei zur andern nicht zu billigen, ja polizeilich ſtrafbar ſei, ſo weit ſie nicht, wenn eine Herabwürdigung der andern Confeſſion damit verbunden iſt, ſelbſt criminal geahndet werden kann. Man kann dieſer Anſicht beitreten, ohne im geringſten den Grundſatz der Glaubensfreiheit zu verleugnen. Deſhalb werde ich auch für den Vorſchlag der Deputation ſtimmen. Im Uebrigen glaube ich allerdings, daß der Leichtſinnige auch durch eine ſolche und ähnliche Beſtimmungen nicht abgehalten werde, den Glauben zu wechſeln. Wenn er einmal aus verwerflichen Gründen zu einer andern Confeſſion übertreten will, ſo wird er ſich auch nicht durch alle möglichen Erſchwerungen abſchrecken laſſen, ſeinen vorgeſteckten Zweck zu erreichen. Der Abgeordnete Ritter hat bereits die Veranlaſſung zu der Entſtehung des Mandats von 1827 angegeben. Wenn wir uns jene Zeit in's Gedächtniß zurückerufen, ſo werden wir uns es leicht erklären können, weshalb alle dieſe Beſtimmungen, wie ſie das Mandat vorchreibt, und gerade ſo getroffen worden ſind. Sie wurden bloß zum Schutze der proteſtantiſchen Kirche getroffen. Die Stände beantragten damals ein derartiges Geſetz, um den mancherlei Beſchwerden, welche damals gegen die römisch-katholiſche Geiſtlichkeit geführt wurden, abzuhelfen. Auf dieſe Veranlaſſung entſtand das Mandat. Ich meineſtheils bin freilich nicht der Anſicht der Gegner des Deputationsgutachtens, theile auch nicht die Anſicht der hohen Staatsregierung. Ich glaube nämlich nicht, daß die Bekenner einer Confeſſion eben ihrer Kirche wegen vorhanden ſeien. Man geht immer davon aus, der Glaube darf nicht gewechſelt werden, weil die Kirche beſteht. Man ſtellt alſo mit nackten Worten den Satz auf: „Die Bekenner müſſen ſich nach der Kirche richten.“ Man berückſichtigt aber nicht das eigentliche Verhältniß, daß die Kirche der Bekenner wegen da iſt. Die Kirche iſt aber erſt durch das gemeinſchaftliche Bekenntniß einer Mehrzahl Gläubiger begründet worden. Da ich ganz für Glaubensfreiheit bin, ſo werde ich zwar dem Deputationsgutachten auch hierin beſtimmen, weil ich eine ſolche Beſtimmung wegen eines